**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Umsetzung der HWSK-Maßnahme M 59 der Elbe in Dresden - Ertüchtigung und Erhöhung des Elbdeiches Dresden-Kaditz“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1171/6**

**Vom 9. Februar 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal, Am Viertelacker 14 in 01259 Dresden hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 27. Juli 2020 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Umsetzung der HWSK-Maßnahme M 59 der Elbe in Dresden - Ertüchtigung und Erhöhung des Elbdeiches Dresden-Kaditz“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 4. Februar 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Natura 2000-Gebiete,
* Landschaftsschutzgebiete,
* gesetzlich geschützte Biotope,
* Überschwemmungsgebiete,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- das nicht vorhandene Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Die Reduzierung der Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den vorhandenen Boden durch die Verwendung des Bodenmischverfahrens zur Herstellung der Untergrundabdichtung.
* Die Reduzierung der Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Anordnung von Aussparungen in der Untergrundabdichtung.
* Die geringe sichtbare Höhe der aufgesetzten Hochwasserschutzwand von maximal einem Meter.
* Der Oberflächenabschluss durch eine Oberbodenschicht und einer gebietsheimischen Rasenansaat.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutsaison sowie der Stamm- und Wurzelschutz verbleibender Gehölze.
* Die Untersuchung der zu fällenden Gehölze auf das Vorkommen von geschützten Tierarten.
* Die Aufstellung von temporären Amphibien- und Reptilienschutzzäunen sowie von Vegetationsschutzzäunen.
* Die Tages- und jahreszeitliche Beschränkung der Bauzeit.
* Die ökologische Baubegleitung des Vorhabens.
* Die Beschränkung des Baufeldes und der Lagerflächen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 9. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter